600.43, 03.01.2025, 3772, Gehlen

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Senne

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 09.01.2025

Anlass:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.12.2024 zu „Behindertenparkplätzen“ auf dem privaten Parkplatz eines Lebensmittelmarktes (Drucksachen-Nr. 9314/2020-2025)

Frage:

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen für die Vorhaltung von Behindertenparkplätzen auf dem REWE-Parkplatz (Windelsbleicher Str. 210a) und falls ja, was besagen diese Verpflichtungen genau?

Antwort:

Der REWE-Markt auf dem Grundstück Windelsbleicher Straße 210a wurde am 09.05.2022 mit 94 PKW-Stellplätzen genehmigt. Rechtsgrundlage war seinerzeit die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von 2018 (BauO NRW 2018), in der Fassung vom 02.07.2021.

Die Anzahl der vorzusehenden PKW-Stellplätze wird geregelt entweder über

1. eine kommunale Satzung oder
2. die Verordnung des Landes NRW über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14.03.2022.

Für die Stadt Bielefeld gilt die Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen vom 12.12.2018 (Stellplatzsatzung). Damit liegt eine kommunale Satzung vor, der ein Anwendungsvorrang gegenüber der StellplatzVO NRW zukommt.

Die aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld trifft, anders als die StellplatzVO NRW, keine Aussagen über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung.

Nach der für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführten Technischen Baubestimmung auf Grundlage der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ müssen bei öffentlich zugänglichen Gebäuden mindestens 1 Prozent der notwendigen PKW-Stellplätze, mindestens jedoch ein PKW-Stellplatz, für Menschen mit Behinderung ausgewiesen werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein. Sie müssen mindestens 350 cm breit und mindestens 500 cm lang sein.

Darüber hinaus bestimmt § 88 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016, dass mindestens 3 Prozent der notwendigen PKW-Stellplätze für Sonderbauten, mindestens jedoch zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese PKW-Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

gez. Gehlen